



ENTSCHEIDUNGSHILFE

für die Festlegung von Feststoffwerten bei der
Entsorgung von Boden bzw. mineralischem
Bauabfall auf Deponien der Klasse I und II

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz
www.lfu.rlp.de

Bearbeitung: LfU

© LfU, Mainz, Januar 2023

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers

Die Deponieverordnung (DepV) bietet mit § 8 Abs. 1, Nr. 9, und Anhang 3, Nr. 2, die Möglichkeit, neben den in der Verordnung aufgeführten Parametern (überwiegend Eluatwerte) auch Feststoff-Gesamtgehalte festzulegen. Boden bzw. mineralischer Bauabfall werden gem. Schreiben vom 11. Januar 2023 „Abgrenzung gefährlicher / nicht gefährlicher Boden bzw. mineralischer Bauabfall – Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung“ in Rheinland-Pfalz als gefährliche Abfälle eingestuft, wenn deren Schadstoffkonzentrationen i. d. R. die Feststoffwerte BM-F3 der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 überschreiten und/oder die Werte der Deponieklasse II der DepV überschritten sind. Abweichungen bzw. Ausnahmen von dieser Regeleinstufung hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität in dem o. g. Schreiben festgelegt.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung zum 01. August 2023 ist eine Anpassung der „Entscheidungshilfe für die Entsorgung von gefährlichem Boden und Bauschutt auf Deponien der Klasse I und II“ vom 12.10.2009 erforderlich. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen der im Vollzug bewährten Entscheidungshilfe aus dem Jahr 2009, so dass an den Schadstoffparametern festgehalten werden kann. Eine Aufnahme von Feststoffwerten für die Parameter Barium, Molybdän, Antimon und Selen wird weiterhin nicht für erforderlich gehalten.

Die in dieser Entscheidungshilfe aufgestellten Feststoffwerte sollen die Zuordnungskriterien der DepV (Anhang 3) ergänzen, nicht ersetzen. Mit den Feststoffwerten für die Spalten 5 bis 7 gemäß der DepV soll abgegrenzt werden, bis zu welchen Schadstoffkonzentrationen eine obertägige Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) von gefährlichem Boden bzw. mineralischem Bauabfall auf Deponien der Klasse I und II möglich ist. Damit wird die bisherige Entsorgungspraxis in Rheinland-Pfalz beibehalten und zudem vermieden, dass die Anforderungen für die Verwertung oder Beseitigung Widersprüche aufweisen.

Die Feststoffwerte für die Spalten 5 bis 7 sollen von den Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD) und der SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH im Rahmen von Genehmigungs- bzw. Zuweisungsverfahren herangezogen werden. Sie wurden mit den SGDen und der SAM abgestimmt.

Neben der Einhaltung der Anforderungen der DepV und der aufgestellten Feststoffwerte sind bei der Entscheidung über die Entsorgung von gefährlichem Boden bzw. mineralischem Bauabfall insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. Die Feststoffwerte sind für die Entsorgung von gefährlichem Boden bzw. mineralischem Bauabfall auf DK I und DK II Deponien anzuwenden. Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen auf einer Deponie der Klasse 0 ist nicht möglich (§ 6 Abs. 3 DepV).
2. Die Feststoffwerte gelten auch für den Einsatz als Deponieersatzbaustoff im Deponiekörper (Anhang 3 der DepV Tabelle 1 Nr. 3). Für den Einsatz in den Dichtungssystemen (Nr. 1, 2 und 4 der Tabelle 1 des Anhangs 3 der DepV) ist eine Einzelfallbewertung und Festlegung erforderlich. Insbesondere sind die bundeseinheitlichen Qualitätsstandards¹ BQS 2-3, BQS 3-2, BQS 5-3, BQS 6-2 zu beachten.

¹ Veröffentlichung LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“

3. Eine Ablagerung gefährlicher Abfälle gemeinsam mit Rückständen aus der MBA ist nach § 6 Abs. 4 der DepV nicht zulässig. Die als gefährlich eingestufted Böden bzw. mineralischen Bauabfälle können jedoch im Rahmen von Deponiebaumaßnahmen in kompakter Bauweise (z. B. Deponiestraße, Randwälle) verwertet werden.
4. Zur Verhinderung einer erhöhten Auslaugung durch Rückführung von Sickerwasser ist eine Berieselung der Abschnitte, auf denen die gefährlichen Abfälle eingebaut worden sind, i. d. R. nicht zulässig.
5. Bei der Aufstellung der Feststoffwerte wurde eine abfallartenspezifische Betrachtung durchgeführt. Die Werte können nicht unmittelbar auf die Ablagerungs- und Einbaufähigkeit anderer Abfallarten mit vergleichbaren Schadstoffgehalten übertragen werden.
6. Eine Ablagerung kommt nur in Betracht, wenn für den Einzelfall nachvollziehbar begründet wird, dass diese Abfälle mit dem Ziel der Mengenreduzierung oder Schadstoffentfrachtung nicht behandelt werden können oder eine Behandlung und anschließende Verwertung wirtschaftlich unzumutbar ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Behandlung/Verwertung verbundenen Kosten (auch Transport- und Lagerkosten) nicht außer Verhältnis zu den Kosten für die Deponierung stehen.
7. Die Entscheidung, ob die aus der Altlasten-, Schadensfallbewertung etc. erhaltenen Informationen für die grundlegende Charakterisierung ausreichend sind, ist im Einzelfall zu treffen. Bei der Altlasten-/Schadensfallbewertung sollte die Probenahme und Analytik gemäß LAGA PN 98 durchgeführt werden.
8. Bei Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle gemäß § 8 Absätze 4 bis 7 der DepV durchzuführen.
9. Sofern Hinweise auf Belastungen mit Schadstoffen (z. B. Dioxine) vorliegen, die nicht von den aufgestellten Feststoffwerten erfasst werden, ist eine Einzelfallbeurteilung erforderlich.

Feststoffwerte¹ für die Entsorgung von gefährlichem Boden bzw. mineralischem Bauabfall auf DK I- und DK II-Deponien in Ergänzung der Spalten 5 bis 7 der Tabelle 2 des Anhangs 3 der DepV

Parameter	Spalte 5 DepV [mg/kg TM]	Spalte 6 DepV [mg/kg TM]	Spalte 7 DepV [mg/kg TM]
EOX	≤ 50	≤ 100	≤ 200
KW (C 10 bis C 40)	≤ 500	≤ 2.000*	≤ 4.000**
∑ BTEX	≤ 6	≤ 25	≤ 50
∑ LHKW	≤ 10	≤ 10	≤ 10
∑ PAK n. EPA	≤ 30	≤ 400***	≤ 800***
PCB ₆ bzw. PCB _{Gesamt}	≤ 1 ≤ 5	≤ 5 ≤ 25	≤ 10,0 ≤ 50,0
Arsen	≤ 250	≤ 500	≤ 1.000
Blei	≤ 2.000	≤ 3.000	≤ 6.000
Cadmium	≤ 60	≤ 100	≤ 200
Chrom (ges.)	≤ 2.000	≤ 4.000	≤ 8.000
Kupfer	≤ 3.000	≤ 6.000	≤ 12.000
Nickel	≤ 1.000	≤ 2.000	≤ 4.000
Quecksilber	≤ 80	≤ 150	≤ 300
Thallium	≤ 20	≤ 50	≤ 100
Zink	≤ 5.000	≤ 10.000	≤ 20.000
Cyanide (ges.)	≤ 150	≤ 250	≤ 500

* 5.000 mg/kg TM, sofern eine Mischkontamination mit Schadstoffen > BM F-3 (Feststoffwerte) vorliegt, die in einer Bodenbehandlungsanlage nicht abbaubar sind (z. B. Schwermetalle). Zur Ablagerung ist Punkt 6 zu beachten.

** 10.000 mg/kg TM, sofern eine Mischkontamination mit Schadstoffen > BM F-3 (Feststoffwerte) vorliegt, die in einer Bodenbehandlungsanlage nicht abbaubar sind (z. B. Schwermetalle). Zur Ablagerung ist Punkt 6 zu beachten.

Hinweis: Die extrahierbaren lipophilen Stoffe dürfen 0,8 Masse-% gemäß der DepV nicht überschreiten.

*** Sollten die Kontaminationen in Böden ausschließlich auf teerhaltigen Straßenaufbruch zurückzuführen sein, gelten die PAK-Grenzwerte für teerhaltigen Straßenaufbruch, sofern im jeweiligen Deponiebescheid festgelegt. Für Boden bzw. mineralischen Bauabfall, der aus Gaswerkstandorten, Teerölimprägnieranlagen bzw. vergleichbaren Standorten stammt, gilt nur der halbe Tabellenwert.

¹ Rundungsregeln (kaufmännisches Runden) sind auf die angegebene Kommastelle zulässig.